



Ergänzende AGB Power Purchase Agreements (PPA) / Stromabnahme

1. Geltungsbereich

Diese ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Power Purchase Agreements (PPA) / Stromabnahme («ergänzenden AGB PPA») gelten ergänzend zu den AGB von Solar21 AG (nachfolgend «Solar21») für die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abnahme von Strom aus Photovoltaik-Anlagen ab dem Wechselrichter.

2. Vertragsgegenstand

Solar21 übernimmt den in der Solaranlage auf der Liegenschaft des Kunden produzierten Strom während einer festen Laufzeit zu einem Fixpreis oder variablen Preis ab Wechselrichter und übernimmt, mit diesem Solarstrom sowie zusätzlich beschafftem Strom, in der Liegenschaft des Kunden die Stromversorgung inklusive Messung und Abrechnung.

3. Leistungen von Solar21

Solar21 erstellt einen Leistungsbeschrieb und verpflichtet sich, die Lieferungen und Leistungen so zu erbringen, wie es für eine sichere Stromversorgung der Stromkunden erforderlich ist. Solar21 garantiert nicht für den Ertrag aus der Produktion der Photovoltaikanlage. Die Eigenverbrauchsquote ist eine wesentliche Berechnungsgrundlage des Vertrages. Unter- oder überschreitet die jährlich erwartete Eigenverbrauchsquote des Solarstroms gemäss Vertrag am definierten elektrischen Netzanschluss um ausserordentliche 30 Prozentpunkte im Durchschnitt der ersten 3 Jahre, können sowohl Solar21 als auch der Kunde einseitig vom Vertrag zurücktreten oder die Neuverhandlung des Vertrags verlangen.

4. Leistungen des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, die Solaranlage während der gesamten Laufzeit dieses Vertrages zu betreiben und zu unterhalten. Der Kunde stellt sicher, dass Solar21 oder die von ihr beigezogenen Dritten gemäss vorgängiger Absprache zwecks Vertragserfüllung jederzeit Zugang zum Grundstück und der technischen Installationen haben. Eingriffe des Kunden in die Arbeiten von Solar21 oder der beigezogenen Dritten sind ohne vorgängige gegenteilige Vereinbarung nicht gestattet. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass der Stromverbrauch aller Stromkunden und der Allgemeinstrom der Liegenschaft von Solar21 mit den installierten Geräten gemessen und regelmässig abgerechnet wird.

5. Entschädigung des Kunden

Das Guthaben des Kunden aus der abgelieferten Solarenergie ist, sofern in der Offerte nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, von Solar21 einmal jährlich 12 Monate nach Inbetriebnahme bzw. mit Ablauf jedes Kalenderjahres auf ein vom Kunden zu benennendes Konto zu überweisen.

6. Eigentumsvorbehalt

Solar21 stellt dem Kunden die technischen Einrichtungen wie z.B. die Messzähler und die Steuerung während der Vertragsdauer zur Nutzung zur Verfügung. Die technischen Einrichtungen verbleiben im Eigentum von Solar21. Im Falle einer Kündigung des PPA-Vertrages ist der Restwert der installierten Ware angemessen zu entschädigen. Die Kosten für die Montage sowie einer allfälligen Demontage der Zähler gehen zu Lasten des Kunden.

7. Feste Laufzeit und vorzeitige Kündigung

Das Vertragsverhältnis wird für die in der Offerte aufgeführte feste Laufzeit abgeschlossen. Eine vorzeitige Kündigung durch den Kunden ist jährlich auf Ende jedes Jahres mit 6-monatiger Kündigungsfrist möglich, jedoch frühestens auf das Ende einer Mindestlaufzeit von 5 Jahren.

8. Vorfälligkeitsentschädigung

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch den Kunden ist eine Vorfälligkeitsentschädigung zugunsten Solar21 fällig. Die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung erfolgt gemäss folgender Formel: Produzierter PV-Strom des letzten Jahres der Liegenschaft (gemäss Summenzähler) x (Gesamtstrompreis* Standardprodukt des lokalen Energieversorgers abzüglich vertraglicher PPA-Preis) x Restvertragslaufzeit.

(* Gesamtstrompreis beinhaltet sowohl die Energiekosten, Netznutzungsentgelt und Abgaben).

9. Abnahme der Fertigstellungsanzeige und Inbetriebnahme

Der Kunde hat Solar21 die Fertigstellung der Zählerinfrastruktur anzuzeigen. Die Inbetriebnahme der Zähler gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fertigstellungsanzeige des beauftragten Elektrikers von Solar21 ohne Mängel abgenommen und unterzeichnet wurde. Kann die Fertigstellungsanzeige nicht abgenommen werden, erledigt ein vom Kunden und Solar21 beauftragter Elektriker die Fertigstellung in gemeinsamer Arbeit. Diese Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

10. Salvatorische Klausel

Diese ergänzenden AGB PPA gelten abschliessend. Sollten Teile dieser ergänzenden AGB PPA, der AGB, der Offerte oder des Vertrages unwirksam oder ungültig sein, gelten die restlichen Bestimmungen weiter. In diesem Fall ist der Vertrag unter Beizug der gesetzlichen und branchenüblichen Regeln so zu gestalten, dass der wirtschaftliche Erfolg so weit als möglich erreicht wird.

11. Anpassung der AGB

Solar21 hat das Recht die ergänzenden AGB PPA einseitig anzupassen. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB werden zum Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme der geänderten Geschäftsbestimmungen widerspricht.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und Solar21 untersteht schweizerischem materiellem Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) werden wegbedungen. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche direkten und indirekten Streitigkeiten aus dem vorliegenden Rechtsverhältnis ist Zürich.

Zürich, 15. März 2024

Solar21 AG
Max-Högger-Strasse 2
CH-8048 Zürich
T +41 44 500 32 32

Seilerstrasse 8
CH-3011 Bern
T +41 44 500 32 32

info@solar21.ch
www.solar21.ch